

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Ort

Geburtsdatum: xx.xx.xxxx

Versicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Krankenversicherung, weil ich ab _____ versicherungspflichtig werde / wurde.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
Anschrift des Arbeitgebers:
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld
Zuständige Agentur für Arbeit / Stammmnummer:
- Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 1 (6) BEEG
wöchentliche Arbeitszeit:
Anschrift des Arbeitgebers:
- Herabsetzung der vollen Wochenarbeitszeit auf die Hälfte oder weniger
regelmäßige Arbeitszeit alt und neu:
Anschrift des Arbeitgebers:
- Renteneintritt
Rente beantragt am:
Rente ab:
- Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme
Anschrift des Rehabilitationsträgers:
- Aufnahme eines Studiums
Semesterbeginn:
Einschreibung/Rückmeldung am:
Anschrift der Hochschule:
- Ausbildung / Zweiter Bildungsweg
Anschrift des Arbeitgebers/der Ausbildungsstätte:
- Beschäftigung als Arzt im Praktikum
Anschrift des Arbeitgebers:
- Arbeit in einer geschützten Einrichtung für behinderte Menschen
Anschrift der Einrichtung:

Wurden bereits Leistungen der Krankenversicherung seit Beginn der Versicherungspflicht in Anspruch genommen?

von mir

- ja
 nein

von mitversicherten Familienangehörigen

- ja
 nein

Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht schließt zugleich den Versicherungsschutz in der sozialen Pflegeversicherung aus. Von den Hinweisen auf der Folgeseite habe ich Kenntnis genommen.

Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 284 Abs. 1 SGB V und § 94 Abs. 1 SGB XI verarbeitet. Nach §§ 198 bis 206 SGB V sind Sie zur Angabe der Daten verpflichtet. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.bergische-krankenkasse.de/datenschutz oder werden Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die BERGISCHE KRANKENKASSE, 42715 Solingen oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@bergische-krankenkasse.de.

Datum

Unterschrift des Antragstellenden

Hinweise zum Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

1. Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht an die Krankenkasse zu richten, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre oder gewählt werden könnte. Besteht bereits eine gesetzliche Krankenversicherung (Befreiungsantrag nach Eintritt der Versicherungspflicht), so ist die Krankenkasse zuständig, die die Krankenversicherung durchführt.
2. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, anderenfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
3. Auf die Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht verzichtet werden (d. h., sie kann nicht rückgängig gemacht werden) und der Befreiungsbescheid kann nicht widerrufen werden.
4. Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestandes des Sozialgesetzbuches V erfüllt werden. Keine Auswirkungen hat jedoch eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studium ausgeübt wird und die aufgrund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) unterliegt.
5. Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie nach § 7 KVLG 1989 aus.
6. Die Befreiung verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.
7. Für die Zeit nach Beendigung des Studiums und vor Aufnahme einer Beschäftigung besteht kein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung.
8. Die Befreiung schließt gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft (auch eine Familienversicherung) in der sozialen Pflegeversicherung aus. Pflegeversicherungspflicht besteht jedoch trotzdem und ist grundsätzlich dort durchzuführen, wo auch die Krankenversicherung besteht.

Sollten Sie Fragen zur Wirkung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht haben, beraten wir Sie gern.